

**1466/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.03.2021</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 26.03.2021</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
	<b>Änderung des Epidemiegesetzes 1950</b>	
<a href="#"><b>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</b></a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird wie folgt geändert:  <i>In der Überschrift des § 5 entfällt der Punkt.</i>	
<b>Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.</b>		<b>Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit:</b>
	<b>Artikel 2</b>	
	<b>Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes</b>	
<a href="#"><b>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</b></a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)  <b>Hinweis der ParlDion:</b> Das gegenständliche <u>Bundesgesetz</u> tritt mit 30.06.2021 außer Kraft.	Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird wie folgt geändert:  <i>In § 12 Abs. 3a wird die Wort- und Zeichenfolge „– ASchG“ durch den Klammerausdruck „(ASchG“</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 26.03.2021	Änderungen laut Antrag vom 26.03.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <b>Streichungen durchgestrichen und blau</b> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
<p>(3a) Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, bleibt unberührt. Die Durchführung von SARS-CoV-2-Tests gilt als arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß § 82 Z 5 ASchG. Abweichend von § 82 Z 6 ASchG kann die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen zur Pandemiebekämpfung durch Arbeitsmediziner auch ohne Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer in die Präventionszeit (§ 82a ASchG) eingerechnet werden. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann in Bezug auf betriebliche Testungen eine Verordnung über einen pauschalierten Kostenersatz des Bundes erlassen.</p>	<p>ersetzt.</p>	<p>(3a) Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – <b>(ASchG)</b>, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, bleibt unberührt. Die Durchführung von SARS-CoV-2-Tests gilt als arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß § 82 Z 5 ASchG. Abweichend von § 82 Z 6 ASchG kann die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen zur Pandemiebekämpfung durch Arbeitsmediziner auch ohne Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer in die Präventionszeit (§ 82a ASchG) eingerechnet werden. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann in Bezug auf betriebliche Testungen eine Verordnung über einen pauschalierten Kostenersatz des Bundes erlassen.</p>